

## **Goldberg im Meßbachtal**

---

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Goldberg im Meßbachtal« vom 18. März 1993 (GBl. v. 30.06.1993, S. 344).

Auf Grund von §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701) und von §§ 22 und 33 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12), wird verordnet:

### **§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Dörzbach und der Stadt Krautheim, Hohenlohekreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Goldberg im Meßbachtal «.

### **§ 2 Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 16,3 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 24. November 1992

- auf dem Gebiet der Gemeinde Dörzbach, Gemarkung Meßbach, die Flurstücke Nrn.: 329, 328, 294, 295, 297-299 sowie eine ca. 875 m lange Strecke des Meßbaches;
- auf dem Gebiet der Stadt Krautheim, Gemarkung Altkrautheim, die Flurstücke Nrn.: 2942-2958, 2276-2282, 2288, 2290, 2292-2296, 2224 (teilweise) und 2223 (teilweise).

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 13. Februar 1990 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt, sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 24. November 1992 im Maßstab 1 : 2 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Hohenlohekreis in Künzelsau auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3 Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung des biologisch vielfältigen und landschaftlich reizvollen Steilhanges im Meßbachtal und die Erhaltung und Förderung der hier vorkommenden Pflanzen- und Tiergesellschaften, insbesondere der offen gehaltenen Vegetationsformen trockenwarmer Standorte sowie von Teilflächen ungestörter

Sukzession. Extensive Nutzungsformen wie Streuobstwiesen und Magerrasen mit Gebüsch im westlichen Gebietsteil sollen erhalten und gefördert werden.

#### **§ 4 Verbote**

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern, sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. im Bereich der Magerwiesen zu düngen;
11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
12. Feuer anzumachen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Luftfahrzeuge, insbesondere Modellflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge, zu starten oder zu landen;
17. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.

#### **§ 5 Zulässige Handlungen**

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit den Maßgaben, daß
  - a) jagdliche Einrichtungen so zu errichten sind, daß sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen;
  - b) Fütterungen und Kurrungen nicht auf den Magerrasen angelegt werden dürfen;

2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei im Rahmen der gesetzlichen Hegeverpflichtungen;
3. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die Verbote der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. S. 1196), geändert durch die Änderungsverordnung vom 22. März 1991 (BGBl. 1 S. 796), zu beachten sind;
4. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung, mit der Maßgabe, daß ein Umbau der vorhandenen Nadelbaumbestände in naturnahe, standortgerechte Laubmischbestände des trockenen Eichen-Hainbuchenwaldes (Querco-Carpinetum medioeuropaeum) angestrebt wird;
5. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle - im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt - angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

STUTTGART, den 18. März 1993

Dr. Andriof